



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de la prévoyance sociale SPS  
Sozialvorsorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 68  
[www.fr.ch/sva](http://www.fr.ch/sva)

*Freiburg, 30 Januar 2019*

# **Kantonales Dispositiv zur Kontrolle und Überwachung der Leistungen der Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen und Suchterkrankungen**

-

Aktualisierung: 12. Dezember 2023

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. EINFÜHRUNG.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. THEORETISCHE GRUNDLAGEN .....</b>   | <b>3</b>  |
| 2.1. Neue Politik für Personen mit Behinderungen .....  | 3         |
| 2.2. Gesetzliche Grundlagen.....  | 4         |
| 2.3. Theoretisches Modell des Dispositivs zur Kontrolle und Überwachung .....                 | 4         |
| <b>3. BEURTEILUNGSRASTER FÜR DIE INSPEKTION – BEREICHE, ZIELE UND INDIKATOREN .....</b>       | <b>5</b>  |
| <b>4. ORGANISATION DER BESUCHE IN DEN SONDER- UND SOZIALPÄDAGOGISCHEN INSTITUTIONEN .....</b> | <b>7</b>  |
| 4.1. Häufigkeit .....   | 7         |
| 4.2. Datenerhebung .....  | 7         |
| 4.3. Ablauf der Inspektion.....   | 8         |
| 4.3.1. Vorankündigung .....   | 8         |
| 4.3.2. Organisation und Zusammenarbeit.....   | 8         |
| 4.3.3. Inspektionsbericht – Aushändigung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen .....           | 8         |
| <b>5. SCHLUSS .....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>  | <b>10</b> |

## 1. Einführung

Das Sozialvorgeamt (SVA) trägt gemeinsam mit anderen staatlichen Ämtern und Diensten die Verantwortung für die Umsetzung der kantonalen Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen und für die Koordination der Betreuung Suchtkranker.

Zum einen trägt das SVA die Verantwortung für die Subventionierung, die Planung, die Aufsicht und die Koordination im Bereich der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung oder mit Suchterkrankungen. Zum anderen muss es den Menschen, die in seinem Gebiet wohnhaft sind, garantieren können, dass ihnen institutionelle Leistungen zur Verfügung stehen, die mit ihren Kompetenzen und Bedürfnissen übereinstimmen.

Im Hinblick auf diese Übereinstimmung werden zwei Ansätze verfolgt: die allgemeine Kontrolle der Leistungen und die individuellen Kontrollen der Leistungen in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den Kompetenzen und den Bedürfnissen der Person. Die *allgemeine Kontrolle* erfolgt anhand einer Analyse der Daten, die wir von den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen erhalten. Die *individuellen Kontrollen* wiederum erfolgen mittels Besuche der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.

Dieses Dokument beschreibt die Ziele und Modalitäten der Kontrolle und der Aufsicht. Diese wurden formal festgehalten, um zu überprüfen, ob die institutionellen Leistungen angemessen sind.

## 2. Theoretische Grundlagen

Mittels der Besuche der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen kann überprüft werden, ob die Betreuung den Kompetenzen und den Bedürfnissen der Personen entspricht. Gleichzeitig können bestimmte Indikatoren analysiert werden, die als Qualitätskriterien für soziale Einrichtungen in der lateinischen Schweiz gelten und die von der CLASS<sup>1</sup> am 3. Februar 2014 genehmigt wurden.

In diesem Kapitel werden die Inhalte der neuen Politik für Personen mit Behinderungen, die gesetzlichen Grundlagen des Dispositivs sowie sein theoretisches Modell kurz vorgestellt.

### 2.1. Neue Politik für Personen mit Behinderungen

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) hat der Kanton Freiburg beschlossen, seine Überlegungen nicht nur auf die Einrichtungen für invalide Personen zu beschränken, sondern Ziele und Interventionsprinzipien einer Gesamtpolitik für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung zu definieren. Die Ziele dieser Politik sind: Anerkennung der Behinderung und Aufwertung der Person; ihre Autonomie und Selbstbestimmung sowie ihre soziale Eingliederung.

Um die Person als Ganzes und unter Berücksichtigung ihrer Interaktion mit ihrer Umgebung zu betrachten, konzentrieren sich die Interventionen der öffentlichen Hand auf sechs Bereiche: Betreuung; Bildung und persönliche Entwicklung; Arbeit; Infrastruktur, Wohnsituation und

---

<sup>1</sup> Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (*Conférence Latine des Affaires Sanitaires et Sociales*).

Dienstleistungen; Vereins- und Gemeinschaftsleben; Kommunikation und Information.

## 2.2. Gesetzliche Grundlagen

### **Internationale Bestimmung**

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109).

### **Bundesbestimmungen**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. April 1999 (BV; SR 101).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).

### **Interkantonale Bestimmung**

Qualitätskriterien für soziale Einrichtungen in der lateinischen Schweiz im Sinne der Art. 3 und 4 des IFEG, anwendbar für Wohn-, Werk- und Tagesstätten, von der CLASS genehmigt am 3. Februar 2014.

### **Kantonale Bestimmungen des Staates Freiburg**

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1).

Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG), vom Grossen Rat am 12. Oktober 2017 genehmigt.

Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien für Minderjährige (SPPG), vom Grossen Rat am 16. November 2017 genehmigt.

## 2.3. Theoretisches Modell des Dispositivs zur Kontrolle und Überwachung

Die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 3) und andererseits die Interventionsbereiche der neuen Politik für Menschen mit Behinderungen, bilden die Grundlage für die verschiedenen Inhalte der Kontrolle und der Aufsicht im Zusammenhang mit den institutionellen Leistungen.

Im Rahmen der Kontrolle und der Aufsicht werden die folgenden Grundsätze des Übereinkommens berücksichtigt:

- der Respekt: der ihnen innewohnenden Würde; der individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen; der Unabhängigkeit der Personen;
- die Nicht-Diskriminierung;
- die volle und wirksame soziale Teilhabe und Integration;
- die Chancengleichheit.

Die oben aufgezählten Grundsätze können problemlos in jeder beliebigen Wohn- oder Beschäftigungsstätte beurteilt werden. In den unten genannten Bereichen der neuen Politik jedoch müssen je nach Besonderheit der institutionellen Leistung die Inspektionsziele angepasst werden.

**Tabelle 1: Bereiche, die mit den individuellen Leistungen zusammenhängen**

|                                       | Wohnheim mit/ohne Beschäftigung | Betreutes Wohnen | Tagesstätte | Unterstützung zu Hause | Beschäftigungs- oder Produktionswerkstätte | Begleitung im Unternehmen |
|---------------------------------------|---------------------------------|------------------|-------------|------------------------|--|---------------------------|
| Betreuung                             | ✓                               | ✓                | ✓           | ✓                      |  |                           |
| Bildung und persönliche Entwicklung   | ✓                               | ✓                | ✓           |                        |  |                           |
| Arbeit                                |                                 |                  |             |                        | ✓  | ✓                         |
| Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen | ✓                               | ✓                | ✓           | ✓                      | ✓  | ✓                         |
| Vereins- und Gemeinschaftsleben       | ✓                               | ✓                | ✓           |                        |  |                           |
| Kommunikation und Information         | ✓                               | ✓                | ✓           |                        | ✓  |                           |

### 3. Beurteilungsraster für die Inspektion – Bereiche, Ziele und Indikatoren

Das Raster für die Inspektion ist das Instrument, das bei den Besuchen in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen verwendet wird, um zu überprüfen, ob die institutionellen Leistungen mit den Kompetenzen und den Bedürfnissen der Personen übereinstimmen. Die sechs Bereiche lassen sich in eines oder mehrere Ziele unterteilen, die jeweils anhand von Indikatoren überprüft werden. Dieses Instrument kommt in allen Institutionen zum Einsatz, egal welchen besonderen Auftrag sie haben.

**Tabelle 2: Raster für die Inspektion: Bereiche, Inspektionsziele und Indikatoren**

| <b>Art. 3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</b>   | <b>Bereiche</b>                                | <b>Inspektionsziele</b> | <b>Indikatoren</b> |
|--|--|-------------------------|--------------------|
| Respekt<br>- der ihnen innewohnenden Würde<br>- der individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen<br>- der Unabhängigkeit der Personen<br>Nicht-Diskriminierung<br>Volle und wirksame Teilhabe und soziale Einbeziehung<br>Chancengleichheit | Betreuung                                      | 4 Inspektionsziele      | 14 Indikatoren     |
|  | Bildung und persönliche Entwicklung            | 1 Inspektionsziel       | 3 Indikatoren      |
|  | Arbeit   | 3 Inspektionsziele      | 12 Indikatoren     |
|  | Infrastruktur und institutionelle Organisation | 7 Inspektionsziele      | 21 Indikatoren     |
|  | Gemeinschaftsleben                             | 1 Inspektionsziel       | 3 Indikatoren      |
|  | Kommunikation und Information                  | 2 Inspektionsziele      | 8 Indikatoren      |

Detaillierter Überblick über die Ziele:

- Für die *Betreuung* gelten: das individuelle Betreuungsprojekt; die Teilnahme der Person an den Gesprächen und Teilnahme bei Entscheidungen; der Einbezug der Bezugsperson und die Achtung der Integrität der Person.
- Für den Bereich *Bildung und persönliche Entwicklung* wird das individuelle Wochenprogramm analysiert.
- Bei der *Arbeit* werden analysiert: die Betreuung; der Einbezug der Person bei Entscheidungen und das Arbeitsumfeld.
- Für den Bereich *Infrastruktur und institutionelle Organisation* werden berücksichtigt: die Infrastruktur; die Achtung der kulturellen Identität der Person; die Sicherheit; die Dossierführung; die Qualität der Dokumentation; die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Personalführung.
- Im Bereich *Gemeinschaftsleben* wird der Zugang zum gesellschaftlichen Leben beurteilt.
- Der Bereich *Kommunikation und Information* wird anhand des Zugangs zur Information und der Kommunikationsmittel evaluiert.

Um der Besonderheit der einzelnen institutionellen Leistungen Rechnung zu tragen, können im Laufe der Besuche weitere Indikatoren festgelegt werden.

Jeder Indikator wird mittels eines Beurteilungsrasters analysiert. Die nachfolgende Tabelle enthält einen Teil dieses Rasters und bezieht sich auf das erste Ziel des Bereichs *Betreuung*.

**Tabelle 3: Aufbau des Beurteilungsrasters**

| Bereich «Betreuung» (nur Sektor Unterbringung und Beschäftigung, ohne Arbeit) |  |   |                |                 |                  |               |             |
|---|--|---|----------------|-----------------|------------------|---------------|-------------|
| Ziel A  |  | Das individuelle Betreuungsprojekt (IBP) entspricht den Bedürfnissen und Wünschen der Person. |                |                 |                  |               |             |
| Nr.   | Indikatoren  | Vorhanden   | In Erarbeitung | Nicht vorhanden | Nicht beobachtet | Nicht passend | Bemerkungen |
| 1   | Das IBP identifiziert die Kompetenzen, Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Person (kognitiv, affektiv und körperlich/somatisch). |   |                |                 |                  |               |             |
| 2   | Das Projekt schlägt Interventionshypothesen vor.   |   |                |                 |                  |               |             |
| 3   | Es wurden Interventionsziele festgelegt, die den Eigenschaften der Person Rechnung tragen.                                       |   |                |                 |                  |               |             |
| usw.  | ...  |   |                |                 |                  |               |             |

Für jeden Indikator kommen die folgenden Antworten in Frage:

- Vorhanden: erwähnter Indikator existiert und ist vollständig erkennbar.
- In Erarbeitung: erwähnter Indikator existiert, ist jedoch nur teilweise erkennbar.
- Nicht vorhanden: erwähnter Indikator existiert nicht.
- Nicht beobachtet: erwähnter Indikator wurde nicht beurteilt.
- Nicht anwendbar: erwähnter Indikator lässt sich im spezifischen institutionellen Kontext nicht beurteilen.

Die Beurteilung jedes Indikators kann mit einem Kommentar ergänzt werden, der Überlegungen zu allfälligen Verbesserungen beinhalten soll.

## 4. Organisation der Besuche in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

### 4.1. Häufigkeit

Die Häufigkeit der Besuche hängt von der Art der Inspektion ab.

- **Gewöhnliche Inspektion.** Mindestens einmal alle drei Jahre wird allen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen ein Besuch abgestattet. Dieser dauert ein bis zwei Tage, je nach Grösse der Institution.
- **Weiterführende Inspektion.** Sie findet im Anschluss an eine gewöhnliche Inspektion statt und ist auf die erforderlichen Verbesserungen ausgerichtet. Sie dient der Überprüfung der Kontinuität und der Stabilität der umgesetzten Veränderungen. Sie dauert ca. einen Tag, je nach dem, was nachgeprüft werden muss.
- **Gezielte Inspektion.** Diese Inspektion findet infolge einer Meldung von schwerwiegenden Ereignissen statt. Sie wird nicht angekündigt und kann zu jeder Tageszeit erfolgen.

Die Kontrolle **der Qualitätskriterien** der lateinischen Schweiz (CLASS) für die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen kann ebenfalls im Rahmen dieser Besuche erfolgen. Diese Kontrolle wird in einem separaten Bericht festgehalten, der mit den Kontrollelementen der Prüfer/innen ergänzt wird.

### 4.2. Datenerhebung

Die Beurteilung der Inspektionsziele basiert auf den Beobachtungen vor Ort, den Gesprächen mit dem Personal und den Personen mit Behinderung oder Suchterkrankung und der Unterlagenanalyse. Bei jeder Inspektion müssen ein Zugang zu allen Räumlichkeiten der Institution sowie die Bereitstellung verschiedener Unterlagen gewährleistet sein.

A. Beobachtungen vor Ort:

- > Besuch der Zimmer, Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräume;
- > Beobachtung der Interaktionen zwischen den Personen und dem Personal;

B. Gespräche mit den Personen und mit dem Personal

C. Unterlagenanalyse – Folgendes muss zur Verfügung gestellt werden:

- > vollständige Patientenakte (Papierform oder elektronisch);
- > Wochenplanungen der Gemeinschafts- und Einzelaktivitäten der vergangenen sechs Monate;
- > persönliche Notizen für die Betreuung im Alltag der Personen;
- > Einsatzplan der Intervenierenden der vergangenen sechs Monate;
- > diverse Protokolle;
- > Liste der Mitarbeitenden (Name, Vorname, Funktion, Beschäftigungsgrad, Diplom).

Diese Unterlagen müssen spätestens am Tag der Inspektion zur Verfügung gestellt werden.

Dokumente mit personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Leitung den Bericht angenommen hat.

### 4.3. Ablauf der Inspektion

#### 4.3.1. Vorankündigung

Für die gewöhnliche sowie die weiterführende Inspektion kontaktiert die Inspektorin oder der Inspektor die Leitung der Institution vier Wochen vor dem Besuch. Nach diesem ersten Kontakt wird der Termin per Mail bestätigt und die Leitung bekommt eine Liste mit den Unterlagen, die beim Besuch zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### 4.3.2. Organisation und Zusammenarbeit

Bei der Ankunft der Inspektorin oder des Inspektors erfolgt ein erstes Gespräch mit der Direktorin oder dem Direktor oder mit einer von ihr oder ihm ernannten Person.

Beim Besuch muss die Leitung nicht zwingend anwesend sein, jedoch muss eine Kontaktperson bezeichnet werden, um ggf. auf zusätzliche Ressourcen zugreifen zu können (z. B. Zugriff auf Akten, Zugriff auf verschlossene Schränke, Zugang zu Räumlichkeiten, Zugriffe mit Passwort usw.).

Die Institution stellt einen ruhigen Raum zur Verfügung, in dem zum einen die Unterlagenanalyse und zum anderen die Gespräche mit dem Personal und/oder den Personen stattfinden können.

#### 4.3.3. Inspektionsbericht – Aushändigung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen

Nach der gewöhnlichen Inspektion unterbreitet das SVA der Leitung einen Berichtsentwurf. Die Leitung kann innerhalb von 15 Arbeitstagen Stellung zu diesem Entwurf nehmen. Die Inspektorin oder der Inspektor steht der Leitung für weitere Auskünfte oder auf Anfrage auch für ein Gespräch zur Verfügung.



Die von der Leitung verfassten Bemerkungen werden wie folgt behandelt:

- Bemerkungen, über die sich die Institution und das SVA einig sind: Einbindung in den Bericht.
- Bemerkungen, über die sich die Institution und das SVA uneinig sind: Einbindung in den Bericht.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Bericht als endgültig betrachtet und dem Stiftungsrat oder dem Verein zugestellt.

Die institutionellen Leistungen gelten als übereinstimmend mit den Kompetenzen und Bedürfnissen der Person, wenn mindestens 80 % der als angemessen eingestuften Indikatoren vorhanden sind und es kein grösseres Problem in einem bestimmten Bereich gibt. In diesem Fall wird nichts Besonderes unternommen, jedoch können Verbesserungsansätze vorgeschlagen werden.

Werden die 80 % nicht erreicht und/oder gibt es in einem bestimmten Bereich ein grösseres Problem (Nichteinhaltung einer gesetzlichen Grundlage oder einer Anforderung des SVA, grosse Lücke in einem Ziel, ...), kann das SVA eine oder mehrere Anforderungen stellen, die in einer weiteren Inspektion überprüft werden.

Die Berichte über weiterführende Inspektionen oder gezielte Inspektionen werden direkt an den Stiftungsrat oder den Vereinsvorstand geschickt, mit Kopie an die Leitung.

## **5. Schluss**

Der Besuch der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen ist ein erforderliches Mittel, um zu überprüfen, ob die Leistungen mit den Kompetenzen und Bedürfnissen der Personen mit Behinderung oder Suchterkrankungen übereinstimmen.

Das Dispositiv wird laufend evaluiert, um die Nutzung zu verbessern, und an die Anforderungen neuer Gesetzesgrundlagen angepasst.

## Literaturverzeichnis

Staatsrat des Kantons Freiburg, GSD. Entwurf vom 9. Mai 2017. *Leitlinien*. Politik für Menschen mit Behinderung. <https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-03/politik-fur-menschen-mit-behinderungen-leitlinien.pdf> (10.03.2023).

Staatsrat des Kantons Freiburg, GSD. Entwurf vom 13. Juni 2017. *Massnahmenplan 2018–2022*. Politik für Menschen mit Behinderung. [https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-09/RAP\\_Plan%20de%20mesures\\_handicap\\_de.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-09/RAP_Plan%20de%20mesures_handicap_de.pdf) (10.03.2023).

Staatsrat des Kantons Freiburg, GSD. 2010. *Kantonales Konzept*. Zur Förderung der Eingliederung von Personen mit Behinderungen. Verabschiedet vom Staatsrat am 17. Mai 2010. [https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-05/1051\\_d.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-05/1051_d.pdf) (10.03.2023).

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. April 1999 (BV; SR 101).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten (SR 0.109).

Qualitätskriterien für soziale Einrichtungen in der lateinischen Schweiz im Sinne der Art. 3 und 4 des IFEG, anwendbar für Wohn-, Werk- und Tagesstätten, von der CLASS genehmigt am 3. Februar 2014. <https://www.fr.ch/document/503761> (30.05.2023)

Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG), vom Grossen Rat am 12. Oktober 2017 genehmigt [https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts\\_of\\_law/10.4/versions/4961](https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/10.4/versions/4961) (10.03.2023)

Gesetz über die Sondereinrichtungen und die professionellen Pflegefamilien für Minderjährige (SPPG). 13. Juni 2017. [https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts\\_of\\_law/834.1.2](https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/834.1.2) (10.03.2023)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).

Sozialvorsorgeamt. (2023). Auftrag. <https://www.fr.ch/de/gsd/sva/auftrag-des-sozialvorsorgeamtes-sva> (10.03.2023)